

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Mineralquelle Eptingen AG

1. Gültigkeit

Die vorliegenden AGB gelten für sämtliche Leistungen und Produkte, die von der Mineralquelle Eptingen AG (nachfolgend „MQE“ genannt) für den Kunden bzw. Käufer erbracht, ihm geliefert und/oder verkauft werden. Mit der Aufgabe einer Bestellung akzeptiert der Kunde die vorliegenden AGB. Diesen AGB widersprechende spezielle oder allgemeine Vertragsbedingungen haben keine Gültigkeit. Die AGB sind per sofort gültig und ersetzen alle früheren AGB. Sie können jederzeit durch die Mineralquelle Eptingen AG abgeändert werden. Die aktuelle Version ist jeweils auf der Eptinger-Homepage abrufbar. Abweichende Regelungen haben nur dann Geltung, wenn sie ausdrücklich und schriftlich zwischen der MQE und dem Kunden vereinbart wurden.

2. Preise

Die gültigen Preise (gemäss aktueller Preisliste Getränke-Grossisten oder individuell vereinbarten Preise) sind Franko Domizil-Preise (Incoterm DAP) und verstehen sich exklusive PET-Recyclinggebühr sowie exklusive Mehrwertsteuer. Preis- und Gebührenänderungen bleiben vorbehalten.

3. Zahlungskonditionen

Die Rechnungsbeträge sind ab Rechnungsdatum innert 30 Tagen rein netto zahlbar. Ausgestellte Gutschriften können hierbei in Abzug gebracht werden. Nach Ablauf der Zahlungsfrist fällt der Käufer in Verzug und die MQE ist berechtigt, dem Schuldner ohne weitere Ankündigung Verzugszinsen (gem. OR) und Mahngebühren in Rechnung zu stellen. Die Mahngebühren betragen CHF 25.00 für die zweite Mahnung sowie CHF 50.00 für die dritte Mahnung. MQE behält sich zudem das Recht vor, Lieferungen nur gegen Vorkasse oder Barzahlung vorzunehmen.

4. Bestell- & Lieferbedingungen

4.1. Bestelleingang

Der Kunde ist angehalten, frühzeitig und schriftlich auf den jeweiligen Liefertag gemäss Tourenplan zu bestellen. Bestellschluss ist jeweils 10:00 Uhr des vorangehenden Arbeitstages. Verspätet eintreffende Bestellungen werden am nächsten ordentlichen Liefertag gemäss Tourenplan ausgeführt.

4.2. Mindestbestellmengen

Auf das gesamte Sortiment gilt grundsätzlich pro Lieferung oder Abholung eine Mindestbestellmenge von total 3 kompletten Paletten - Individualabsprachen vorbehalten. Bei Unterschreitung wird ein Kleinmengenzuschlag von CHF 60.00 verrechnet.

4.3. Mengenrabatt

Ohne anderslautende Vereinbarung gewährt die MQE dem Kunden auf sortenreine Paletten einen Rabatt von:

- 4 bis 8 Paletten CHF 3.00 pro Palette
- 9 bis 17 Paletten CHF 4.50 pro Palette
- ab 18 Paletten CHF 6.00 pro Palette

Dieser Rabatt ist nur bei den allgemein gültigen Preisen auf die Marken Eptinger und Pepita gemäss aktueller Preisliste Getränke-Grossisten geltend. Alle anderen vereinbarten Preise sind davon ausgenommen und nicht rabattberechtigt.

4.4. Frachtvergütung für Selbstabholung

Die MQE gewährt ab einem Bezug von 50 Harassen/Packs eine Abholvergütung von CHF 0.12 pro Tonne und Kilometer. Abholungen (Incoterm EXW) sind am Vortag anzumelden und haben zwischen 08.00-15.00

Uhr zu erfolgen. Dieser Rabatt ist nur bei den allgemein gültigen Preisen gemäss aktueller Preisliste Getränke-Grossisten geltend. Alle anderen vereinbarten Preise sind davon ausgenommen und nicht rabattberechtigt.

4.5. Lieferbedingungen

Die Auslieferung (Incoterm DAP) erfolgt solange Vorrat grundsätzlich an die Rampe des Kunden und gemäss dem zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden Tourenplan (Mo-Fr) der MQE. Ganzladungen unterliegen nicht dem Tourenplan. An Feiertagen wird der entsprechende Liefertag jeweils vor- oder nachverlegt. Zeitvorgaben können nur mit einem Zuschlag ausgeführt werden:

- CHF 80.00 pro Bestellung für Lieferungen mit Zeitfensterwunsch (mind. 2h-Fenster)
- Lieferungen ausserhalb des offiziellen Tourenplans auf Anfrage – die MQE stellt die effektiven Zusatzkosten aufgrund von Gewicht und Distanz in Rechnung.

4.6. Weitere Dienstleistungen

- Zuschlag Stockwerkverbringung CHF 20.00/100kg
- Handlingsgebühr von CHF 25.00 pro Bodenpalette für Zwischenpaletten oder andere Kundenspezifische Kommissionierung.

4.7. Erfüllung

Ist die MQE nicht in der Lage, die bestellten Produkte oder einen Teil davon zu liefern, wird der Kunde durch die MQE informiert. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung, Ersatz oder anderweitige Forderungen. Die MQE ist bemüht, die Ware zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachzuliefern.

4.8. Mangelhafte Waren

Die Warenmenge und Sorte müssen zum Zeitpunkt der Anlieferung geprüft werden. Mit der Unterschrift auf dem Liefer- und Retourenschein bestätigen der Warenempfänger sowie der Chauffeur die Übereinstimmung der Belege mit der effektiven Warenverschiebung. Allfällige Diskrepanzen gilt es umgehend vor der Unterzeichnung auf dem Originalbeleg handschriftlich durch den Chauffeur notieren zu lassen.

Die gelieferte Ware ist vom Kunden umgehend zu prüfen. Erfolgt keine schriftliche Reklamation innert 48 Stunden, gilt die Ware als genehmigt. Erweist sich die Ware einer Lieferung als mangelhaft, ersetzt die Mineralquelle Eptingen AG die mangelhafte Ware durch eine gleiche Menge mängelfreier Ware. Eine weitere Haftung wird, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen. Bei Qualitätsmängeln wird die fehlerhafte Ware (nach Voranmeldung im Kundendienst) bei der nächsten Lieferung zurückgenommen. Chauffeure dürfen mangelhafte Ware nur mit einem Retourschein zum Rücktransport annehmen.

5. Warenrücknahme und Margenentschädigung

5.1. Leergut

Das Leergut ist im Zuge einer Lieferung oder Abholung sortiert und palettiert zurückzugeben. Gebinde wird gemäss dem in der Preisliste definierten Depotwert gutgeschrieben. Fremdgebinde wird weder angenommen noch gutgeschrieben.

5.2. Vollgut

Der Kunde ist grundsätzlich selbst für den Abverkauf der ihm gelieferten Ware verantwortlich. Die Mineralquelle Eptingen AG nimmt grundsätzlich keine Waren zurück, namentlich keine beim Kunden

verfallene Ware oder speziell im Auftrage des Kunden hergestellte Ware (Eigenmarken). Vollgut wird nur in Ausnahmefällen und bei vorgängigem Einverständnis der MQE zurückgenommen. Es werden ausschliesslich intakte, vollzählige und wieder verkaufbare Produkte vergütet.

Die Höhe der Vergütung erfolgt in Abhängigkeit der verbleibenden MHD-Restlaufzeit wie folgt:

MHD mindestens 7 Monate vom Rückgabedatum entfernt	= 100 % Vergütung
MHD mindestens 4 Monate vom Rückgabedatum entfernt	= 50 % Vergütung
MHD weniger als 4 Monate vom Rückgabedatum entfernt	= keine Vergütung

5.3. Margenentschädigung

Für Getränkepartner sowie Händler wird eine Margenentschädigung für die Auslieferung von Gratisware gewährt: Mehrweggebinde inkl. Tanks CHF 4.50 pro Harasse, alle Einweggebinde CHF 3.00 pro Harasse/Packung.

6. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Es ist Schweizer Recht anwendbar. Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz der Mineralquelle Eptingen AG.